

Wald und Gesundheit: Kur- und Heilwälder



Wer gegenwärtig an den Wald denkt, dem kommt vornehmlich zweierlei in den Sinn: Zum einen die klimawandelbedingten Schäden durch Trockenheit und Borkenkäfer, die vielerorts den Wald in seiner Existenz gefährden, ganze Landschaften in rasender Geschwindigkeit verändern und für die betroffenen Waldbesitzenden nichts weniger als eine Katastrophe darstellen. Zum anderen die hohe Wertschätzung für den Wald während der Corona-Pandemie als Freiraum von Einschränkungen sowie als Zufluchtsort, der Sicherheit, Ruhe und sportliche Betätigungsmöglichkeiten bietet. In diese von Ängsten, aber auch von Diskussionen über gesellschaftliche Solidarität und Werte geprägten Zeit passt durchaus, dass der Landesgesetzgeber das Thema „Wald und Gesundheit“ aufgegriffen hat und einstimmig (!) Kur- und Heilwälder in Rheinland-Pfalz ermöglicht.

Autor:

Dr. Stefan Schaefer,

Referent im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Fraktionsübergreifender politischer Wille im Landtag war, das Gesundheitspotenzial des Waldes zum Wohle der Allgemeinheit systematisch zu erschließen und den Waldbesitzenden zukunftsorientierte Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung des Gesundheitswesens zu eröffnen. Dem gesellschaftlichen Trend folgend, kann dies zu neuen Angeboten führen, die Innovation, Wertschöpfung und Beschäftigung nach sich ziehen. Auch wenn die Erklärung zu Kur- und Heilwald grundsätzlich in allen Waldeigentumsarten möglich ist, besteht ein dominierendes Interesse bei Städten und Gemeinden. Vorreiter im Rheinland-Pfalz ist die Stadt Lahnstein.

Nach Mecklenburg-Vorpommern ist Rheinland-Pfalz das zweite Bundesland, das diesen Weg eröffnet. In Japan und Südkorea sind Gesundheitswälder bereits seit langem etabliert. Das kontemplative Eintauchen in die Atmosphäre des Waldes (Stichwort „Waldbaden“) wird als Entschleunigungsprogramm vornehmlich für gestresste Stadtmenschen angeboten und gehört in diesen Ländern zur modernen Standardmedizin. Auch in Deutschland boomen in den letzten Jahren die Ratgeber, Seminare und Kurse zum achtsamen Walderleben. In einer hektischen und von digitalen Medien geprägten Welt wächst das Interesse an „Dr. Wald“ beständig.

Der Ansatz der Kur- und Heilwälder basiert auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen über die positiven Effekte von Waldaufenthalten auf die menschliche Gesundheit. Auf medizinischer Grundlage werden waldtherapeutische Maßnahmen für eine breite Palette von physischen und psychischen Krankheitsbildern entwickelt, die im Rahmen stationärer wie ambulanter Heilbehandlungen einsetzbar sind. Die waldtherapeutischen Maßnahmen sollen, so die Zielvorstellung, in die Gebührenordnungen der Krankenkassen



Eingang finden und damit abrechnungsfähig werden. Mit Kur-



und Heilwäldern erfolgt insoweit eine Abgrenzung zu eher esoterisch geleiteten Angeboten, die mehr dem Erholungsbereich und weniger dem Gesundheitsbereich im engeren Sinne zuzuordnen sind.

Grundvoraussetzung für Kur- und Heilwälder sind geschäftliche Partnerschaften zwischen Waldbesitzenden und in der Nähe ansässigen Fachkliniken bzw. Therapie- oder Rehabilitationszentren. In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche rechtliche Fragestellungen, die im Vorfeld geklärt und vornehmlich in Gestattungsverträgen vereinbart werden sollten. Beispielsweise geht es um die Gewährleistung der Privatheit bzw. Ungestörtheit der Patienten während der Teilnahme an waldtherapeutischen Maßnahmen, um Fragen der Verkehrssicherungspflicht und der Haftung, um potenzielle Konflikte mit natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie mit Bestimmungen des Wasser- und Baurechts.

Gesetzliche Vorgaben

Mit dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 27.03. 2020 (GVBl. S. 98) ist § 20 LWaldG um die Möglichkeit erweitert worden, Wald auf Antrag der Waldbesitzenden zu Kur- und Heilwald im Sinne eines feststehenden Rechtsbegriffs zu erklären. Dies dient dem Zweck, Wald zum Wohle der Allgemeinheit in besonderer Weise für die Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung nutzbar zu machen. Als Erklärungsform wird die Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde, also der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße, vorgegeben.



KUR- UND HEILWALD

Die geschützte Bildmarke „Kur- und Heilwald“

Die Anforderungen an Heilwälder sind höher als die an Kurwälder. Kurwald dient der Entfaltung einer gesundheitsfördernden Breitenwirkung und der Gesundheitserziehung. Der Aufenthalt in Kurwäldern ist geeignet, der Verschlimmerung, dem Wiederauftreten sowie der Chronifizierung von Krankheiten entgegenzuwirken. Heilwald dient als Behandlungsraum in der Natur der therapeutischen Nutzung für spezielle Indikationen. Im Heilwald steht die konkrete Heilwirkung auf den Menschen im Mittelpunkt.

Die Erklärung zu Kur- und Heilwald gemäß § 20 LWaldG lässt Bestimmungen des Kurortegesetzes und damit u. a. die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung als Heilbad oder Erholungsort unberührt. Gleichmaßen ist eine formale staatliche Anerkennung gemäß Kurortegesetz für das Verwaltungsverfahren nach § 20 LWaldG unbeachtlich. Es ist allerdings naheliegend, dass in der Praxis zahlreiche inhaltliche Berührungspunkte bestehen.

Nach der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2020 ist für eine Erklärung gemäß § 20 LWaldG ein Antrag der Waldbesitzenden obligatorisch; die Möglichkeit einer Erklärung von Amts wegen besteht nicht. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Entschädigungsregelung sowie die Notwendigkeit einer Subsidiaritätsklausel zugunsten des Privatwalds. Der erforderliche Abwägungsprozess, der ansonsten zwischen dem Nutzen der Allgemeinheit und den Nachteilen auf Seiten der Waldbesitzenden stattzufinden hätte, verschiebt sich auf einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den antragstellenden Waldbesitzenden und sonstigen in ihren berechtigten Belangen Betroffenen.

Die obere Forstbehörde hat nach § 20 Abs. 1 LWaldG das Benehmen mit den fachlich berührten Behörden herzustellen. In aller Regel handelt es sich um die Naturschutz-, Landesplanungs- und Jagdbehörden sowie um die öffentlichen Planungsträger (z. B. Träger der Bauleitplanung). Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, haben durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung die Möglichkeit, Anregungen oder Einwendungen schriftlich vorzubringen. Dabei ist auch an die Waldbesitzenden benachbarter Grundflächen, Waldbesuchende sowie Jagdausübungsberechtigte zu denken. Eine Erörterung bezüglich der geltend gemachten Auswirkungen ist nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Bei den inhaltlichen Regelungen in der Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde gemäß § 20 Abs. 2 LWaldG handelt es sich um Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten, die Waldbesitzenden, Jagdausübungsberechtigten sowie Waldbesuchenden auferlegt werden können.

Beschränkungen der Jagdausübung dienen ausdrücklich dem Schutz der Waldbesuchenden. In Betracht kommen Beschränkungen in zeitlicher Hinsicht (z. B. Tageszeit, Wochenende, Feiertage), in räumlicher Hinsicht (z. B. Schwerpunktfelder der Nutzung als Kur- und Heilwald) und in sachlicher Hinsicht (z. B. Verzicht auf Gesellschaftsjagden im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 LJG). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die örtlichen Verbote gemäß § 24 LJG.

Regelungen, die sich auf das Verhalten der Waldbesuchenden beziehen, haben sich an dem durch § 22 LWaldG gesetzten Rahmen zu orientieren (Betreten zu Fuß, Radfahren und Reiten, Benutzungsarten mit ausdrücklicher Zustimmung der Waldbesitzenden, Allgemeinverträglichkeit). Weitergehende Einschränkungen sind stets daran zu messen, ob sie zur Erfüllung des Zwecks geeignet oder notwendig sind. In Betracht kommen beispielsweise Regelungen, die das Reiten oder Radfahren begrenzen sowie einen Leinenzwang für Hunde anordnen. Auch die Aneignung von Walderzeugnissen gemäß § 23 LWaldG kann unter den genannten Prämissen eingeschränkt werden.

Anforderungen an Kur- und Heilwälder

Von der Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 3 LWaldG soll mit der Landesverordnung über die Anforderungen an Kur- und Heilwälder (Kur- und Heilwald-Verordnung) Gebrauch gemacht werden. Waldbesitzende haben bei Antragsstellung eine Kur- und Heilwald-Konzeption vorzulegen, die aus einem Waldkonzept und einem medizinisch-therapeutischen Konzept besteht.

Das Waldkonzept belegt die waldbezogenen Anforderungen, u. a. eine zusammenhängende Waldfläche von mindestens 50 Hektar sowie eine bestimmte Struktur der Waldbestände. Die Regelungen zur mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) sind

bezüglich Inventur und Planung zu beachten. Dies ermöglicht Synergieeffekte zugunsten der Waldbesitzenden und der oberen Forstbehörde. Das Waldkonzept ist unter Heranziehung des erforderlichen forstfachlichen Sachverständigen zu erstellen.



Der Wald als Ort körperlicher und seelischer Gesundheit. Rechte: Thomas Mucha, adobe

Das medizinisch-therapeutische Konzept belegt die gesundheitsbezogenen Anforderungen, u. a. die spezifische Eignung für bestimmte Krankheitsbilder, die Nähe zu einer medizinisch-therapeutischen Einrichtung (z. B. Fachklinik, Krankenhaus) sowie eine geeignete Gesundheitsinfrastruktur. Zur Beurteilung kann die obere Forstbehörde die fachliche Expertise des für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Landesamtes hinzuziehen. Dessen Einbindung gewährleistet, dass landesweit einheitliche Anforderungen an Kur- und Heilwälder gestellt werden.

Eine regelmäßige Überprüfung der Anforderungen durch die obere Forstbehörde ist vorzunehmen. Hierzu sind der Behörde von den Waldbesitzenden unaufgefordert oder auf Anforderung geeignete Unterlagen oder Gutachten vorzulegen. Die obere Forstbehörde kann die Rechtsverordnung abändern oder aufheben, wenn Anforderungen zum Teil oder in Gänze nicht mehr vorliegen.

Die Bezeichnung „Kur- und Heilwald“ wird zu einem geschützten Rechtsbegriff erklärt, der im Gültigkeitsbereich der Landesverordnung nur für Waldgebiete verwendet werden darf, für die eine Rechtsverordnung gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG erlassen wurde. Die Vorschrift verpflichtet die zuständige Behörde zu einer einheitlichen und gut sichtbaren Kennzeichnung des Grenzverlaufs unter Nutzung einer vorgegebenen Beschilderung. Das Recht zur Verwendung einer geschützten Bildmarke wird durch Lizenzvertrag eingeräumt.

Ausblick

Bei dem Ansatz, den Wald als Therapieraum in Form von Kur- und Heilwäldern zu nutzen und mit Blick auf eine mögliche Anerkennung von waldtherapeutischen Maßnahmen im Gesundheitswesen, kommt der Gewährleistung von anspruchsvollen, nachweisbaren Standards und damit der Qualitätssicherung entscheidende Bedeutung zu.

Waldbesitzende sollten sich nicht falschen Erwartungen hingeben: Erforderlich ist ein strukturierter, medizinisch-therapeutischer

Kriterien folgender Entwicklungsprozess, der Zeit und Anstrengungen erfordert und mit Veränderungen einhergeht. Aber gerade für waldbesitzende Städte und Gemeinden liegen in der Zusammenarbeit mit verschiedensten Akteuren aus den Bereichen Forst, Medizin, Tourismus und Politik durchaus neue Chancen. Den gesellschaftlichen Bedürfnissen folgend rückt der Wald nicht nur als Klimaschützer, sondern auch als Ort körperlicher und seelischer Gesundheit ins Bewusstsein der Menschen.